

# **X. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung**

**zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Schleiden vom 19. Dezember 2025**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), sowie des § 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 11 G zur Neuordnung von Landesbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des MLV und des MUNV des Landes NRW vom 11.3.2025 (GV.NRW. S. 288), in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schleiden vom 19. Dezember 2017, hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 13. November 2025 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schleiden vom 19. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. November 2024, erlassen:

## **Artikel I**

§ 3 Absatz 2 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(2) Die Gebühren (Jahresgebühren) werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

a) Restabfall

1.	60 l	Abfallbehälter (3-wöchentl. Leerung)	80,00 €
2.	80 l	Abfallbehälter (3-wöchentl. Leerung)	95,00 €
3.	120 l	Abfallbehälter (3-wöchentl. Leerung)	140,00 €
4.	240 l	Abfallbehälter (3-wöchentl. Leerung)	237,00 €
5.	1.100 l	Container (2-wöchentl. Leerung)	1.300,00 €
6.	1	genormter Abfallsack	5,00 €

b) Bioabfall

1.	60 l	Abfallbehälter (2-wöchentl. Leerung)	70,00 €
2.	120 l	Abfallbehälter (2-wöchentl. Leerung)	95,00 €
3.	240 l	Abfallbehälter (2-wöchentl. Leerung)	140,00 €

## **Artikel II**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Schleiden, den 19. Dezember 2025  
Der Bürgermeister

(Ingo Pfennings)

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende X. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 18. Dezember 2025 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 19. Dezember 2025  
Der Bürgermeister

(Ingo Pfennings)